

- 1) wegen Gotteslästerung,
- 2) wegen öffentlicher Herabsetzung der Religion,
- 3) wegen Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige, zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen und Verbreitung unzüchtiger Schriften,
- 4) wegen ehrverletzender Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen

zu einer Strafe verurtheilt worden ist.

Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme der §. 3, so wie dieselbe auch in der zweiten Kammer erfolgt ist.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand über §. 3 zu sprechen wünscht. Es scheint dies nicht der Fall zu sein, ich werde daher sogleich zur Fragstellung übergehen. Die Deputation empfiehlt die unveränderte Annahme dieser §. 3, und ich frage: ob die Kammer sich in dieser Beziehung mit der Deputation vereinigen wolle?
— Einstimmig Ja.

Referent v. Welf:

§. 4.

Den §. 53 angeführten Entlassungsgründen werden noch folgende hinzugefügt:

- 1) wenn der Lehrer wegen Buchers oder wegen eines Vergehens, welches in den Gesetzen alternativ mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht ist, auch nur mit einer Geldstrafe belegt wird;
- 2) wenn die wegen der §. 22 unter 1—6 und 9 des Civilstaatsdienergesetzes aufgeführten Verbrechen oder wegen eines andern Vergehens, welches den Gesetzen nach mit Zucht- oder Arbeitshaus oder Gefängniß über sechs Monate zu bestrafen ist, eingeleitete Untersuchung aus Gnaden oder auf Antrag der zur Anzeige Berechtigten niedergeschlagen, oder, auch ohne daß die Einleitung der Untersuchung wegen solcher Verbrechen stattgefunden, Amnestie-ertheilt wird;
- 3) wenn der Lehrer die Religionsübung nach dem Bekenntnisse, zu welchem er vermöge seines Amtes verpflichtet ist, auf grobe Weise vernachlässigt;
- 4) wenn der Lehrer schmähernde Aeußerungen über die Verfassung, die Einrichtungen und Anordnungen, ingleichen über Behörden und Diener des Staates oder der Kirche sich schuldig gemacht hat;
- 5) wenn der Lehrer in Wechselhaft geráth;
- 6) in dem unter 2. §. 53 des Gesetzes vom 6. Juni 1835 erwähnten Falle auch dann, wenn das fleischliche Vergehen mit einer Criminalstrafe nicht bedroht, oder nur auf Antrag des verletzten Theils zur Criminaluntersuchung zu ziehen ist;
- 7) wenn der Lehrer sich durch unsittliches oder seinem Amte unangemessenes Betragen außer Stand gesetzt hat, dasselbe auf gedeihliche Weise zu verwalten.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

Zu §. 4 sagt der Bericht:

ad §. 4.

Die im Vergleich zu den Bestimmungen in §. 53 des Gesetzes vom Jahre 1835 nicht unbedeutende Vermehrung der Entlassungsgründe erscheint der Deputation durch die bezüglichen, theils auf die seit dem Jahre 1835 veränderte Criminalgesetzgebung, theils auf die Erfahrungen der letztvergangenen Jahre gegründeten Regierungsmotive völlig gerechtfertigt; die zweite Kammer hat durch unveränderte Annahme dieser Paragraphe dieselbe Ueberzeugung bewährt, nur im vierten Satz der Paragraphe hat sie die Weglassung der Worte:

„und Diener“

beschlossen, und es dürfte auch der Beitritt zu diesem Beschlusse anzuempfehlen sein, da allerdings Fälle vorkommen können, in denen es kaum zu rechtfertigen sein möchte, jedwede schmähernde Aeußerung über Diener des Staates oder der Kirche als einzelne Personen sofort mit Dienstentlassung zu bestrafen.

Auch die Herren Regierungskommissare haben sich mit dem Wegfall dieser Worte einverstanden erklärt.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion bezüglich der §. 4 ist eröffnet.

Bürgermeister Müller: Die Bestimmung im ersten Satze dieser Paragraphe enthält viel, unendlich viel und sehr wenig, sehr wenig voraus. Denn nach dem letzten Satze sub 1 kann ein Lehrer auch schon dann entlassen werden, wenn er sich selbst nur einer ganz geringfügigen Injurie gegen eine Privatperson schuldig gemacht hat; er kann nach dieser Bestimmung auch schon dann entlassen werden, wenn er z. B. für einen Bewohner seines Ortes eine Schrift anfertigt, von der er nicht weiß, daß sie ein Jurist anfertigen muß, denn in diesem Falle verstößt er gegen Art. 267 des Criminalgesetzbuchs; er kann auch schon dann entlassen werden, wenn er z. B. mit einem Gewehre, ohne das Schloß abgeschraubt zu haben, über das Grundstück eines Andern geht; kurz, er kann, wenn er sich nur der geringsten Vergehen schuldig macht und mit einer Geldstrafe belegt wird, seines Dienstes entlassen werden. Es fällt mir, meine Herren, hierbei unwillkürlich das Gleichniß von „der Elephantenarbeit und dem Zeisigfutter“, und dann auch das Gleichniß vom „Engel in Menschengestalt“ ein. Wenigstens wenn ich in mein eigenes Herz schaue, so muß ich gestehen, daß diese Bestimmung unendlich viel enthält und sehr viel von dem Lehrer fordert. Wie leicht im Leben vergißt man sich doch einmal, vielleicht gar nicht aus böser Absicht! Man wird mir freilich entgegen: der Lehrer muß ja nicht entlassen werden, er kann nur entlassen werden. Aber auch schon diese Möglichkeit geht ziemlich weit. Mißverstehen Sie mich nicht, meine Herren! Ich rede durchaus nicht von solchen Vergehen, die gegen die Moral anstoßen oder die gegen ausdrückliche wichtige Gesetze gerichtet sind. Davon rede ich nicht. Ich habe schon oft deutlich es zu erkennen gegeben, daß ich von dem Lehrer verlange, daß er in jeder Beziehung als Muster dastehe. Ich weiß auch,